



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

15.01.2020

55. Jahrgang, Nr. 1



# INHALTSVERZEICHNIS

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3     |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 6     |
| Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 8     |
| Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2020 _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 10    |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 12    |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);<br>Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);<br>Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage und Fassadengestaltung in Deggendorf, Bahnhofstraße 11, auf dem Grundstück Fl.Nr. 238 der Gemarkung Deggendorf;<br>Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 08.01.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: W-2019-20) _____ | 15    |
| Bundeswasserstraße Donau;<br>Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5 _____                                                                                                                                                                                                                                                          | 17    |



# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf für das Haushaltsjahr 2020

### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

### § 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.594.300 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.741.300 €  
ab.

- 2) Der Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 4.087.000 €  
in den Aufwendungen mit 4.126.000 €  
somit Verlust 39.000 €

im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.000 €  
ab.

### § 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.395.600 € festgesetzt.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

### § 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.243.500 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim sind nicht vorgesehen.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 350 v. H.

### § 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Pflegeeinrichtung Elisabethenheim wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung (GO) erforderlichen Genehmigungen zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.01.2020, GZ: 20-941-G 6/2020, erteilt.

### **III.**

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzung samt Ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 14.01.2020

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2020

### I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Deggendorf verwalteten Stiftungen erlassen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bekannt gemacht wird.

### § 1

Die als Anlagen beigefügten Haushaltspläne für das Jahr 2020 werden hiermit festgestellt; sie schließen

#### **im Verwaltungshaushalt**

##### der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 166.900 €

##### der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 355.000 €

#### **im Vermögenshaushalt**

##### der Waisenhausstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.800 €

##### der St. Katharinenspitalstiftung

in den Einnahmen und Ausgaben mit 796.500 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltsplan, bzw. die Haushaltssatzungen liegen samt Ihrer Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Stadtkämmerei (Zi.Nr. 134) der Stadt Deggendorf, Neues Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme aus.

Deggendorf, 14.01.2020

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



## **Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 09.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf 330 v. H. und der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I. S. 965) geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I. S. 3341) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt und mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden (§ 25 Abs. 3 GrStG), oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Betroffenen richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form
- an mehrere Betroffene richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Deggendorf ([www.deggendorf.de/index.php?id=76](http://www.deggendorf.de/index.php?id=76)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 10.01.2020

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung

### Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2020

#### 1. An- und Abmeldung von Hunden

- a) Hundehalter sind verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden und Änderungen von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- b) Hundehalter haben ihren Hund innerhalb von zwei Wochen, wenn der Hund abhandenkommt, getötet wird, verendet, künftig in einer anderen Gemeinde gehalten wird oder den Besitzer wechselt, beim Stadtsteueramt abzumelden.

#### 2. Festsetzung und Zeitpunkt der Entrichtung

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt ist. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre und wird nicht jedes Jahr neu erstellt. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Für bereits erfasste Hunde ist die Steuer satzungsgemäß jeweils am 01.05. des Jahres zu entrichten.

#### 3. Die Hundesteuer beträgt im Jahr 2020 für:

|             |      |                     |       |
|-------------|------|---------------------|-------|
| den 1. Hund | 25 € | jeden weiteren Hund | 65 €  |
| den 2. Hund | 40 € | Kampfhunde          | 250 € |

#### 4. Ermäßigung wird gewährt für:

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunde, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich sind, soweit es sich um keinen Kampfhund i. S. v. § 6 handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Deggen Dorf – Steueramt – nachzuweisen.

#### 5. Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kampfhunde.

#### 6. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung jedes neu angemeldeten Hundes gibt das Stadtsteueramt Hundezeichen aus. Jeder steuerpflichtige Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die Steuermarke tragen. Die bisher ausgegebenen Hundezeichen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke zurückzugeben.

#### 7. Ersatzhunde

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

#### 8. Kampfhunde

Als Kampfhunde gelten in Bayern Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gem. § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt. Für die Haltung eines Kampfhundes ist die Erlaubnis der Stadt Deggendorf erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

#### 9. Anleinplicht

Die Verordnung der Stadt Deggendorf zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden gilt für Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Kampfhunde sind im gesamten Stadtgebiet und große Hunde nur auf, in der Verordnung näher bestimmten, öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

#### 10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, der

- a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

Verstöße können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabengefährdung nach Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS, 2024-1- 9) in der jeweiligen Fassung erfüllen.

Deggendorf, 10.01.2020

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz**

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

## 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Deggendorf, 08.01.2020

gez.

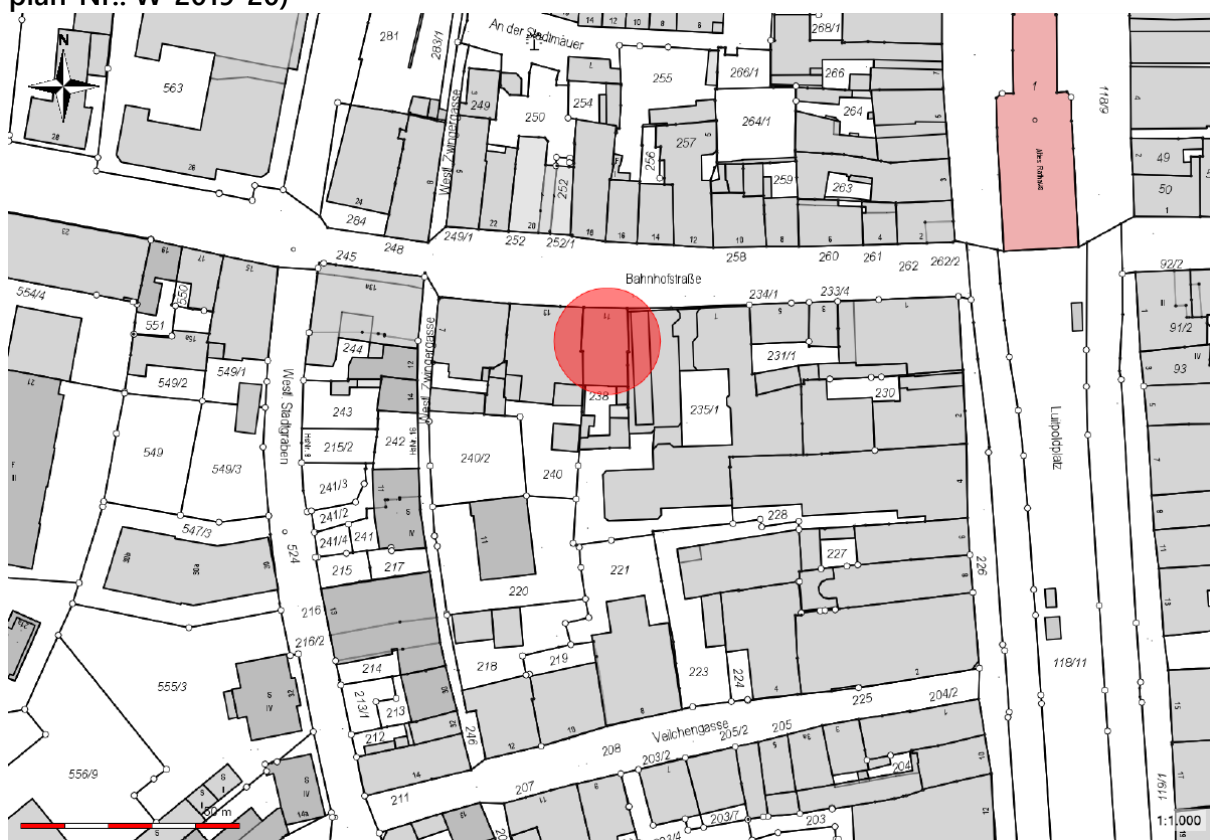
Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage und Fassadengestaltung in Deggendorf, Bahnhofstraße 11, auf dem Grundstück Fl.Nr. 238 der Gemarkung Deggendorf;  
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 08.01.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: W-2019-20)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 08.01.2020 – SG 40 / Sm-he (Bauplan-Nr.: W-2019-20) wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage und Fassadengestaltung in Deggendorf, Bahnhofstraße 11, auf dem Grundstück Fl.Nr. 238 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 15.01.2020, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltung Zimmer 225 (Tel. 0991/2960-405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **17.02.2020**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 09.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Würzburg  
Wörthstraße 19, 97082 Würzburg  
3600P-143.3-Do/89

Würzburg, 20.12.2019  
Telefon: 0931 4105-393

**Bundeswasserstraße Donau;  
Planfeststellungsverfahren für  
den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes  
Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf,  
Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg – vom 20.12.2019 – 3600P-143.3-Do/89 – für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bundeswasserstraße Donau von Straubing bis Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5, nebst den dazugehörigen Planbeilagen.

### **I.**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Würzburg hat gemäß § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) den Plan für die o. g. Vorhaben festgestellt.

1. Die Vorhaben umfassen folgende Maßnahmen:

a. Ausbau der Wasserstraße

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Donau-km 2321,70 (Schleuse Straubing) und Donau-km 2282,50 (Deggendorf) einschließlich des Südarms Straubing von Donau-km 2329,70S bis Donau-km 2319,30S mit flussregelnden Maßnahmen in Gestalt von Regelungsbauwerken (Buhnen, Parallelwerke und Ufervorschüttungen), Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen (Teilverbauten bzw. -verfüllungen von Kolken kombiniert mit einer Geschiebemanagement).

Durch Erhöhung der Fahrrinntiefe soll die Abladetiefe vergrößert werden, um die Schifffahrtsverhältnisse zu verbessern. Die Fahrrinntiefe wird von derzeit RNW<sub>97</sub> -2,00 m auf künftig RNW<sub>kü</sub> -2,20 m erhöht. Innerhalb der Strecke zwischen Straubing und Deggendorf ist Gegenstand des Vorhabens eine weitergehende Fahrrinnenvertiefung um zusätzliche 45 cm auf RNW<sub>kü</sub> -2,65 m (Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand zwischen Donau-km 2321,70 (Schleuse Straubing) und 2307,82 (Hafen Straubing-Sand) – „Westanbindung“).

Gleichzeitig sollen die fortschreitende Sohlerosion gestoppt und die Fahrrinnenunterhaltung insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs optimiert werden.

aa. Regelungsbauwerke

- Anpassung von 67 bestehenden Buhnen, Rückbau von 6 bestehenden Buhnen, Neubau von 24 Buhnen;
- Anpassung von 5 bestehenden Parallelwerken, Neubau von 6 Parallelwerken;
- Neubau von 4 Ufervorschüttungen.

bb. Sohlbaggerungen

Die Gesamtbaggerfläche in der Sohle der Donau zwischen Straubing und Deggendorf beläuft sich auf ca. 147,5 ha (Baggervolumen: ca. 400.000 m<sup>3</sup>). Von der Baggerfläche sind 28,4 ha bzw. vom Baggervolumen 150.000 m<sup>3</sup> durch die Westanbindung veranlasst.

cc. Sohlsicherungsmaßnahmen und Geschiebebewirtschaftung

Sohlsicherungsmaßnahmen sind auf einer Fläche von insgesamt ca. 51.000 m<sup>2</sup> vorgesehen.

- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -3,50 m: 17 Stück auf einer Fläche von 40.200 m<sup>2</sup>;
- Kolkverbau/Kolkverfüllung auf RNW -4,50 m: 4 Stück auf einer Fläche von 2.200 m<sup>2</sup>;
- Tertiärabdeckung auf variablem Niveau: 1 Stück auf einer Fläche von 8.000 m<sup>2</sup>.

Das Geschiebebewirtschaftungskonzept sieht eine Geschiebezugabe von im Mittel ca. 10.000 m<sup>3</sup>/a (im Unterwasser der Staustufe Straubing) und 12.000 m<sup>3</sup>/a (am Beginn der Reibersdorfer Kurven) vor. Unterhalb der Reibersdorfer Kurven bis Deggendorf geht der Geschiebebedarf zurück. Das Geschiebematerial entspricht hinsichtlich der Körnung in etwa dem an der Sohle der Donau vorhandenen Material.

b. Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung des Schutzgrads des bestehenden Hochwasserschutzsystems für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen von derzeit etwa HQ<sub>30</sub> auf einen Abfluss von 3.400 m/s (das entspricht derzeit einem HQ<sub>100</sub> im Abschnitt Straubing – Deggendorf) durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Ertüchtigung vorhandener Deiche;
- Errichtung neuer Deiche;
- Deichrückverlegungen (in einer zurückverlegten Deichlinie werden neue Deiche errichtet und die bestehenden Deiche beseitigt);
- Herstellung einer 2. Deichlinie zum Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen (auf einer vom Fluss abgerückten Deichlinie werden neue Deiche auf Schutzgrad HQ<sub>100</sub> errichtet, wobei die bestehenden Deiche als 1. Deichlinie auf bisheriger Höhe mit einem Schutzgrad von etwa HQ<sub>30</sub> belassen werden);
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch die Anpassung und Neuerrichtung von Binnenentwässerungsanlagen wie z. B. Entwässerungsgräben, Schöpfwerke, Siele und Düker.

Als Folgemaßnahme des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist darüber hinaus die Anpassung von Wegebeziehungen und bestehender Leitungen/Sparten vorgesehen.

Nicht Gegenstand des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen, die als Einzelmaßnahmen realisiert wurden bzw. werden.

Durch die Maßnahmen sollen die zugehörigen Wasserspiegellagen so weit abgesenkt werden, dass unter Berücksichtigung aller bisherigen (Vorgezogenen) Hochwasserschutzmaßnahmen im Planfeststellungsgebiet ein einheitlicher Schutzgrad für bestehende Siedlungen, Gewerbegebiete und bedeutende Infrastruktureinrichtungen entsteht. Gleichzeitig sollen wesentliche Auswirkungen auf die Unterlieger und innerhalb des Abschnitts Straubing – Deggendorf vermieden werden.

Das aus 5 Poldern bestehende Hochwasserschutzkonzept umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

aa. Polder Parkstetten/Reibersdorf (Donau-km 2317,00 bis 2311,00 – linkes Ufer)

- Erhöhung der bestehenden Deiche Alte Kinsach und Kinsach;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Bräufeld;
- Errichtung des neuen Querdeichs Lenach;
- Erweiterung der Donaubrücke (B 20) bei Donau-km 2317,00;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2311,55 und einer Auslaufstelle bei Donau-km 2313,55 für die kontrollierte Befüllung und die Entleerung des Hochwasserrückhalteraums.

bb. Polder Sulzbach (Donau-km 2305,00 bis 2287,50 – linkes Ufer)

- Neuerrichtung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Waltendorf;
- Rückverlegung/Erhöhung des bestehenden Deichs Hundldorf;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Schwarzach rechts.

cc. Polder Offenberg/Metten (Donau-km 2293,50 bis 2287,50 – linkes Ufer)

- Herstellung einer 2. Deichlinie, bestehend aus dem neuen Binnendeich Schwarzach links (bi) und dem bestehenden Autobahndamm der Bundesautobahn A 3;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Kleinschwarzach;
- Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Metten West;
- Rückverlegung/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Metten Ost;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2293,50 für die kontrollierte Befüllung des Hochwasserrückhalteraums.

dd. Polder Sand/Entau (Donau-km 2314,00 bis 2302,00 – rechtes Ufer)

- Errichtung des Deichs Sand;
- Errichtung des Deichs Sand-Asham;
- Errichtung einer Überlaufstrecke bei Donau-km 2309,83 für die kontrollierte Befüllung des Hochwasserrückhalteraums;
- Errichtung des Deichs Hermannsdorf-Ainbrach;
- Neuerrichtung (teilweise in rückverlegter Lage)/Erhöhung und Ertüchtigung des bestehenden Deichs Ainbrach-Sophienhof;
- Errichtung des Deichs Entau.

ee. Polder Steinkirchen (Donau-km 2295,40 bis 2289,90 – rechtes Ufer)

- Erhöhung des bestehenden Deichs Steinkirchen;
- Errichtung des Deichs Bergham (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143.3-Do/89 IV);
- Errichtung des Deichs Fehmbach (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143.3-Do/89 IV);
- Errichtung des Deichs Natternberg-Ort (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 24.01.2017 – 3600P-143.3-Do/89 IV);
- Errichtung eines kombinierten Ein- und Auslaufbauwerks für die kontrollierte Füllung und Entleerung des Hochwasserrückhalterums bei Donau-km 2290,10;
- Anpassung des bestehenden Deichs Natternberg.

c. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

Des Weiteren umfasst die Planung die Vermeidung und Kompensation der durch die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

- LBP-Maßnahmenkomplex 1: Vermeidungsmaßnahmen (teilweise bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016 – 3600P-143.3-Do/89 I, vom 17.05.2016 – 3600P-143.3-Do/89 II, vom 23.09.2016 – 3600P-143.3-Do/89 V, vom 24.01.2017 – 3600P-143.3-Do/89 IV, vom 08.08.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VI und vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII) ;
- LBP-Maßnahmenkomplex 2: Kompensationsmaßnahmen (Donau);
- LBP-Maßnahmenkomplex 3: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Hagenau);
- LBP-Einzelmaßnahme Nr. 4 A<sub>CEF</sub>: Kompensationsmaßnahme im Polder Parkstetten/Reibersdorf (bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 19.04.2016 – 3600P-143.3-Do/89 I);
- LBP-Maßnahmenkomplex 5: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland – Offenland bei Reibersdorf);
- LBP-Maßnahmenkomplex 6: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland zwischen Sand und Irlbach – bereits vorgezogen umgesetzt);
- LBP-Maßnahmenkomplex 7: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Irlbacher Wald);
- LBP-Einzelmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) 8.1 E<sub>FFH</sub>, 8.2 E<sub>FFH</sub>, 8.3 E<sub>FFH</sub>, 8.2 E<sub>FCS</sub> und 8.3 E<sub>FCS</sub> (Anlage von Weichholzauebeständen) sowie 8.1 E<sub>FFH</sub><sup>Sa/En</sup> (Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Weichholzauebeständen (LRT 91 E0\*) und 9.1 A<sub>FFH</sub> und 9.2 A<sub>FFH</sub> (Anlage von artenreichem Extensivgrünland für *Maculinea nausithous*);
- LBP-Maßnahmenkomplex 10: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland - Breitenhofer Holz);
- LBP-Maßnahmenkomplex 11: Kompensationsmaßnahmen (Deichvorland – Offenland bei Waltendorf);
- LBP-Maßnahmenkomplex 12: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Waltendorf – bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnung der Planfeststellungsbehörde vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII);
- LBP-Maßnahmenkomplex 13: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – am Sulzbach – bereits umgesetzt aufgrund der vorläufigen Anordnungen der Planfeststellungsbehörde vom 24.05.2016 – 3600P-143.3-Do/89 III und vom 20.11.2017 – 3600P-143.3-Do/89 VII);
- LBP-Maßnahmenkomplex 14: Kompensationsmaßnahmen (Deichhinterland – Offenland bei Kleinschwarzach);
- LBP-Einzelmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) 15.1 A<sub>FFH</sub> (Anlage Dornenhecke und blütenreiches Extensivgrünland) und 15.2 A<sub>FFH</sub> (Anlage Dornenhecke);

- LBP-Maßnahmenkomplex 16: Kompensationsmaßnahmen (Deiche);
  - LBP-Maßnahmenkomplex 17: Kompensationsmaßnahmen (Nisthilfen);
  - LBP-Einzelmaßnahme (Kompensationsmaßnahme) 18 A (Entsiegelung);
  - LBP-Maßnahmenkomplex 19 (Kompensationsmaßnahmen): Suchraum Acker für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügbaren Teil Anordnungen und Vorbehalte, sowie Auflagen an die Träger der Vorhaben zu folgenden Themen:
- a. Bauausführung  
(Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung / Wasserrecht / Lärm, Staub, Schall, Erschütterungen, Immissionsschutzbeauftragter / Schifffahrt / Straßenwesen / Verrohrung des Steinkirchner Grabens / Ver- und Entsorgungsleitungen / Anzeigepflichten)
  - b. Beweissicherung  
(Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb und Monitoring sowie Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wegen, Straßen, Brücken, Flächen / Kreisstraße DEG 4)
  - c. Naturschutz  
(Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen / Funktionskontrolle / Sicherung von Produktionsintegrierten Kompensations(PIK)-Maßnahmen / Ökologische Baubegleitung / Aushub- und Oberbodenmaterial / Anforderungen an Pflanzmaterial; Forstliche Belange / Zugangsbeschränkungen / Altlasten / Fischschutz / Ökologische Durchgängigkeit / Durchführung der LBP-Maßnahme Nr. 8.1 E<sub>FFHSa/En</sub> / Entscheidung bei Nichteinigung)
  - d. Denkmalschutz  
(Meldepflicht, Veränderungsverbote / Umgang mit Bodendenkmälern)
  - e. Private Belange und Einwendungen  
(Schäden im Nahbereich der Überlaufstrecken und am Ein- und Auslaufbauwerk / Innendichtungen der Deiche / Bewuchspflege Deiche nach DIN 19712 / Entscheidungsvorbehalt Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, Wege, Straßen, Brücken / Zusage für nicht voraussehbare vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen / Entscheidungsvorbehalt Grund- und Druckwasserveränderungen, Auftrieb / Vorhabenbedingte Eingriffe in die Binnenentwässerung und Sparten / Beweissicherung Kirche Steinkirchen / Straßen- und Wegenutzung, insbesondere zu landwirtschaftlichen Flächen / Entscheidung bei Nichteinigung / Neues Deichvorland / Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen und Umgang mit Oberboden / Kartierung Mücken im Polder Sulzbach / Wirtschaftsweg landseitig des Deiches Alte Kinsach / Überflutung und Entleerung der Hochwasserrückhalte-räume / Entscheidungsvorbehalt bzgl. vorhabenbedingter klimatischer Veränderungen / Baustraße für den Bau des Deiches Sand / Rücksichtnahme auf die Fischerei, Informationspflichten, Entscheidungsvorbehalt zu Beeinträchtigungen der Fischerei während der Bauzeit / Nachbarrecht, Sichtdreiecke / Entschädigung Lärm / Anordnungen, Beweissicherungen und Entscheidungsvorbehalte zugunsten bestimmter Einwenderinnen und Einwender für Umleitung Donauradweg wegen Bau des Deiches Waltendorf, Schutz der Damwildhaltung, Zusagen Entwässerung, Verzicht auf Grundstücksinanspruchnahme, Grundstücksüberbauung durch den Deich Lenach, Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke vor Samenflug, Baustraße für den Bau des Deiches Sand, Erreichbarkeit Fischerei-recht / konkrete Zusagen der Träger der Vorhaben)
  - f. Sonstiges  
(sonstige Zusagen der Träger der Vorhaben)

Es wird dabei erläutert, wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurden. Zum Teil werden zugunsten des Allgemeinwohls und der Rechte anderer, insbesondere von Einwendern und Einwenderinnen Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen angeordnet, Zusagen wiederholt sowie über die Zahlung von Entschädigung entschieden. Teilweise sind Beweissicherungen angeordnet. Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich war, wird diese im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Vorbehalten bleiben außerdem weitere Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer zu verhüten oder auszugleichen, sofern sich die der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse infolge der Vorhaben wesentlich ändern sollten. Sofern solche Anordnungen unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, würde zugunsten des Betroffenen eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

Weiter ist die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung einer Liegestelle in Deggendorf (ca. Donau-km 2285,40 bis 2284,70 rechtes Ufer) vorbehalten.

Im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist auch eine Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen getroffen. Soweit die Einwendungen nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Träger der Vorhaben berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, wurden sie zurückgewiesen.

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Beschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Kennziffern (PK) zugeordnet, die ihnen grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem können die PK von den betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde erfragt werden. Die Namen der Einwender und Einwenderinnen, die öffentliche Interessen vertreten oder als Interessenvertreter für andere auftreten, sind nicht verschlüsselt.
4. Da mehr als 50 Planfeststellungsbeschlüsse an Einwenderinnen und Einwender sowie an Vereinigungen hätten zugestellt werden müssen, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
5. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit

**vom Mittwoch, den 22.01.2020 bis Dienstag, den 04.02.2020  
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus

- a. in der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Donnerstag             | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

- b. im Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen – Zimmer 102

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Donnerstag             | von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

- c. im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf – 2. Stock, Flur zwischen den Zimmern 236 und 237

|                                    |                                 |
|------------------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag             | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>                  |                                 |
| am Montag, Dienstag und Donnerstag | von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.    |

d. im Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Donnerstag | von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr,    |
| Freitag                   | von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>         |                                 |
| Montag und Mittwoch       | von 12.45 Uhr bis 16.30 Uhr.    |

e. im Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg

|                      |                                 |
|----------------------|---------------------------------|
| am Montag, Dienstag, |                                 |
| Mittwoch und Freitag | von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>    |                                 |
| Donnerstag           | von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

f. im Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Dienstag               | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr,    |
| Donnerstag             | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

g. im Rathaus der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling – 2. Stock, Zimmer 207

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Montag bis Donnerstag  | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.    |

h. in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Montag und Dienstag    | von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,    |
| Donnerstag             | von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

i. im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching

|                        |                                 |
|------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>      |                                 |
| Donnerstag             | von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.    |

j. in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen

|                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,    |
| Freitag                   | von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>         |                                 |
| Dienstag                  | von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr,    |
| Donnerstag                | von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.    |

k. im Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing – Zimmer 128

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| von Montag bis Freitag  | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und |
| <u>zusätzlich</u>       |                                 |
| von Montag bis Mittwoch | von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,    |
| Donnerstag              | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.    |

- I. in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg, nach vorheriger Absprache unter Telefon 0931 4105-393 bzw. 0931 4105-0.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss mit den Planbeilagen ab dem 22.01.2020 auch im Internet eingesehen werden unter [https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600\\_Donau\\_Straubing\\_Deggendorf.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/600_Donau_Straubing_Deggendorf.html). Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Beilagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

6. Der Planfeststellungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
7. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

## II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Welte  
Regierungsrätin